

Satzung

Glasversicherung a.G. des Bayerischen Einzelhandels

in der Fassung vom 2. Dezember 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins

Die „Glasversicherung auf Gegenseitigkeit des Bayerischen Einzelhandels“ ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und untersteht der Aufsicht nach diesem Gesetz der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39 in 80538 München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen Schäden zu versichern, die durch Bruch der bei ihm versicherten Scheiben aller Glassorten, Transparent- und Neonanlagen entstehen.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in München. Sein Geschäftsgebiet ist das Land Bayern.

§ 4 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen des Vereins in der Satzung oder im Gesetz vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch Veröffentlichung unter dem Link:

<https://www.hv-bayern.de/leistungen/versicherung/glasversicherung-des-bayerischen-einzelhandels.php>.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Jede im Geschäftsbereich des Vereins wohnende natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme des Antragstellers sowie die Aufnahme der angemeldeten Gegenstände in die Versicherung beschließt der Vorstand bzw. die beauftragte Geschäftsführung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und damit die Versicherung endet:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Dieser kann jedoch nur zum Ende der Vertragszeit nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung gegenüber dem Vorstand oder der beauftragten Geschäftsführung erklärt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Verein kann sich auf den Mangel dieser Form nicht berufen, wenn eine schriftliche Kündigung rechtzeitig an ihn gelangt ist.
- b) durch Kündigung im Sinne des § 15 Abschnitt „B“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- c) durch Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Geschäftsaufgabe) im Sinne des § 80 VVG.
- d) durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen

- 1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge oder Nachschüsse trotz Mahnung im Rückstand bleibt,
- 2. wenn einem Mitglied ein Verschulden nachgewiesen wird, das den Verlust der Entschädigung durch den Verein zur Folge hat (§§ 8 und 16 Abschnitt „B“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Tag, an dem der Ausschluss wirksam wird, ist in dem Bescheid anzugeben. Der Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geschehen, in welchem der Vorstand von dem schuldhaften Verhalten Kenntnis erlangt, oder wenn die fälligen Beiträge und Nachschüsse innerhalb eines Monats nach Ablauf der in § 19 der Satzung angegebenen Mahnfrist nicht eingehen.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ergeben, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, bleiben unberührt.

- e) Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über.

§ 8 Wechsel des Eigentümers oder Mieters

- a) Wird der versicherte Gegenstand mit dem Anwesen oder Geschäft, in welchem er sich befindet, veräußert oder vermietet, so wird hierdurch das Versicherungsverhältnis nicht berührt. Der neue Mieter oder Eigentümer tritt an Stelle des früheren als

Mitglied in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der frühere und der neue Eigentümer oder Mieter als Gesamtschuldner.

- b) Der neue Eigentümer oder Mieter ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Eintritt in das Versicherungsverhältnis (§ 8, Abs. a der Satzung) dieses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in das Versicherungsverhältnis ausgeübt wird. Hatte der neue Eigentümer oder Mieter von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem er von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- c) Der Verein ist berechtigt, dem neuen Eigentümer oder Mieter das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Verein es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung oder Überlassung Kenntnis erlangt.

- d) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund des § 8, Abs. b oder Abs. c der Satzung gekündigt, so hat der frühere Eigentümer oder Mieter dem Verein die bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses fälligen Beiträge zu zahlen. Eine Mithaftung des neuen Eigentümers oder Mieters für diese Beiträge findet in diesem Falle nicht statt.
- e) Die Veräußerung oder Vermietung ist dem Vorstand vom früheren oder neuen Eigentümer oder Mieter unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Verein hätte zugehen müssen.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

1. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;

2. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder 284 AO verwickelt worden ist.

- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre. Die Amtszeit endet erst mit dem Zeitpunkt einer neuen gültigen Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- d) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird er vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder dem Schatzmeister vertreten. Das Alleinzeichnungsrecht des Vorsitzenden, des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Schatzmeisters ist auf 20.000 € begrenzt. Bei höheren Beträgen muß ein zweites Vorstandsmitglied mitunterzeichnen. In Eilfällen ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ermächtigt, allein zu zeichnen. Das andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist dann unverzüglich zu unterrichten. Sind sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert, so wird die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- f) Jährlich finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- g) Der Verein bedient sich für den laufenden Geschäftsbetrieb des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, des Schatzmeisters und weiterer Fachkräfte. Der Vorsitzende, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister erhalten eine feste Vergütung, die sich nach den Anstellungsverträgen mit dem Gesamtvorstand richtet. Die übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten Sitzungsgelder sowie Kostenerstattungen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind, von der Mitgliederversammlung geordnet. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Prüfungsberichtes
b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
c) Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
d) die Festsetzung der Sitzungsgelder für die Vorstandsmitglieder, die keine feste Vergütung erhalten
e) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich nach Möglichkeit im Laufe der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Tag, Stunde, Versammlungsort sowie die Gegenstände, über welche Beschluss gefasst werden soll, werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bekannt gegeben.

§ 12 Anträge von Mitgliedern

Anträge einzelner Mitglieder, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden sollen, sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder, in der laut Satzung vorgeschriebenen Form ist nicht erforderlich. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn sich gegen die Beschlussfassung kein Widerspruch erhebt.

§ 13 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

§ 14 Vorsitz und Niederschrift

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, welche vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 15 Bericht des Vorstandes, Abstimmung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Geschäftslage des Vereins und legt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn die Interessen des Vereins es erfordern,

oder wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden für diesen Fall entsprechende Anwendung.

b) Wird eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen einberufen, so kann die Aufsichtsbehörde Vereinsmitglieder, welche den Antrag gestellt haben, zur Einberufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 17 Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung

Abänderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Durch eine Änderung der Satzung, welche die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Satzung betrifft, wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur dann berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dasselbe gilt für eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle übrigen Bestimmungen der Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse abgeändert werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzunehmen, welche die Aufsichtsbehörde verlangt.

IV. Vermögensverwaltung

§ 18 Beiträge

a) Die Deckung der Ausgaben des Vereins für Schäden, Verwaltungskosten und dergleichen sowie die Ansammlung der Rücklagen erfolgt durch Beiträge, die alljährlich vom Vorstand aufgrund der Rechnungsabschlüsse der zwei vorhergegangenen Geschäftsjahre für das neue Geschäftsjahr nach Art, Wert und Gefährdung der versicherten Objekte ermittelt und im voraus von den Mitgliedern erhoben werden.

b) Liegen besondere Gefahren- oder Kostenumstände vor, kann ein Zuschlag zum Beitrag von einzelnen Mitgliedern erhoben werden. Im Streitfall entscheidet über das Vorliegen besonderer Gefahren- oder Kostenumstände und die Höhe des Zuschlages der Vorstand.

§ 19 Verzögerte Beitragsleistung

Werden Beiträge einschließlich von Zuschlägen und Nachschüssen nach Fälligkeit trotz Rechnungsstellung und gesonderter Mahnung nicht bezahlt, so ist das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind, mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist das Mitglied zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Ablauf der Frist ruht die Mitgliedschaft. Auch kann der Ausschluss des säumigen Mitgliedes aus dem Verein innerhalb eines Monats nach Ablauf der Mahnfrist erfolgen.

§ 20 Nachschüsse

Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres nicht aus, so wird der Fehlbetrag, soweit er nicht aus der Rücklage entnommen werden darf, durch Nachschüsse der

Mitglieder aufgebracht. Nachschüsse werden am Schluss des Geschäftsjahres entsprechend der Bestimmung für die Beitragsrechnung vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

§ 21 Verlustrücklage

- a) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Soll-Verlustrücklage in Höhe von mindestens 1.000.000 € zu bilden.
- b) Der Verlustrücklage ist jährlich bis zum Erreichen der Sollhöhe der Jahresüberschuss zuzuführen.
- c) Hat die Verlustrücklage ihre Sollhöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, kann der Vorstand den Jahresüberschuss einer freien Rücklage zuführen.
- d) Die Verlustrücklage darf in einem Geschäftsjahr maximal nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
- e) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von den Zuführungs-, als auch von den Entnahmeregelungen abgewichen werden.

§ 22 Überschussverwendung

Eine nach den notwendigen Zuführungen zur Verlustrücklage (§21 der Satzung) am Ende des Geschäftsjahres verbliebener Überschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Verwendung finden:

- a) Aufstockung der Verlustrücklage über die Sollhöhe hinaus
- b) Zuführung zu einer Schwankungsrückstellung
- c) Vortrag auf neue Rechnung
- d) Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Rückstellungen für eine Beitragsrückerstattung dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Rückerstattung ist an die Mitglieder nach Maßgabe der während des letzten Geschäftsjahres gezahlten Beiträge vorzunehmen.

Mitglieder des Vereins in diesem Sinne sind nur solche, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch besteht.

§ 23 Vermögensanlage

Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Vereins benötigt werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.

V. Streitigkeiten

§ 24 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Be-

zirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer / Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

VI. Auflösung oder Fusion

§ 25

- a) Der Beschluss auf Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung gefasst werden.

Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muß vom Vorstand oder von wenigstens einem Viertel der Vereinsmitglieder gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Zu dem Beschluss auf Auflösung oder Fusion bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine binnen vier Wochen in gleicher Weise einzuberufende neue Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Folge muß bei der Einberufung der zweiten Versammlung hingewiesen werden.

- b) Der Beschluss auf Auflösung oder Fusion bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

- c) Nach erfolgter Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand oder die Geschäftsführung geschieht. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestimmen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- d) Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so verfügt darüber die letzte Mitgliederversammlung.

Ein etwaiger Fehlbetrag ist nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge von den Mitgliedern durch Nachschüsse gemäß § 20 der Satzung zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48 bis 52 BGB Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26

Vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2022.